

Übersicht zu Beirats-/FA-Beschlüssen zum Thema „Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Hohentor“

	Beschluss 09.05./13.06.2018	ASV-Stellungnahme (Stand 10.12.2018)	Ergebnis (-12.12.)
	Auf der Grundlage der „Präzisierten Begründung“ der Verkehrsinitiative Hohentor vom 16.03.18 zu den offenen Fragen aus seiner Sitzung am 12.12.17 beschließt der Ausschuss ergänzend zu seinem Beschluss vom 19.09.17 ¹ wie folgt:		
1	Der Umbau der Auffahrt Neuenlander Straße zur B6 (VEP-Maßnahme A.13) soll so gestaltet werden, dass das Rechtsabbiegen auf die Oldenburger Straße/B6 in Richtung Stephanibrücke maximal für PKWs wieder ermöglicht werden soll. (5 Ja-Stimmen)	Verweis auf SUBV-Antwort vom 02.11.2017 (Umsetzung frühestens nach Fertigstellung Autobahn-Ringschluss)	abgelehnt
2	Der Beirat bekräftigt erneut seinen Wunsch nach Wiederherstellung einer gesicherten Querung über die Hohentorsheerstraße in Höhe der Hausnummern 1-3 und bittet das ASV um Aufgabe der für die Herstellung einer Lichtsignalanlage erforderlichen Kosten, um über eine Übernahme aus seinem Stadtteilbudget entscheiden zu können. (5 Ja-Stimmen)	Verweis auf SUBV-Antwort vom 02.11.2017 (LSA nicht in Tempo-30-Zone möglich)	abgelehnt
3	Der Beirat begrüßt den Vorschlag des ASV vom 24.10.2017² zur Herstellung eines Verbots zur Einfahrt von der Neuenlander Straße in die Hohentorsheerstraße und spricht sich für dessen Umsetzung aus. (4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)	Zu Punkt 3 ist mit Datum vom 05.07.2018 die entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnung erstellt und die diesbezüglich erforderlichen Fahrbahnmarkierungsarbeiten mit gleichem Datum beauftragt worden. Sobald hierzu eine „Erledigt-Mitteilung“ vorliegt, können die maßgeblichen Verkehrszeichen ebenfalls vor Ort montiert werden, sodass dieser Punkt dann abgeschlossen sein wird.	VAO✓, Markierungen✓, Beschilderung beauftragt; <i>(in Anwohnerschaft umstritten: bei ASV + Ortsamt div. Kritik)</i>
4	Der Beirat bestätigt seinen Beschluss vom 19.09.17 auf Einrichtung von 2 Zebrastrifen nahe des Kreisels Hohentorsheer-/Pappelstraße sowie eines Zebrastrifens über die Hohentorsheerstraße in Höhe Er-lenstraße und bittet das ASV um Mitteilung über die für die Herstellung erforderlichen	Hier hat das ASV bereits mit einer Stellungnahme vom 24.10.2017 begründet, dass die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorgeben, dass innerhalb von Tempo 30-Zonen besondere Gegebenheiten vorliegen müssen, die einen Ausnahmefall rechtfertigen, da „in der Regel“ dort keine Fußgängerüberwege (Zebrastrifen) angelegt werden. Die nunmehr als Anlage zum o.g. Beschluss nachgereichten Unterlagen verweisen allerdings auf allgemeingültige Gefahren, denen zu Fuß Gehende grundsätzlich ausgesetzt sind und die nicht spezifisch und ausschließlich in der Hohentors-	abgelehnt

¹ https://www.ortsamt-woltmershausen.bremen.de/sixcms/media.php/13/170919_Beschluss_Verkehrsberuhigung_Hohentor.8723.pdf

² https://www.ortsamt-woltmershausen.bremen.de/sixcms/media.php/13/171212_An1_4_Prot_Bau_N_%F6_23_ASV-Vorschlag_VAO_zu_Hohentor-Beschluss.pdf

(Übersicht zu Beirats-/FA-Beschlüssen zum Thema „Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Hohentor“)

	Beschluss 09.05./13.06.2018	ASV-Stellungnahme (Stand 10.12.2018)	Ergebnis (-12.12.)
	Kosten, um über eine Übernahme aus seinem Stadtteilbudget entscheiden zu können. (5 Ja-Stimmen) <i>Begründung: siehe Anlage Text (inkl. Fotos)</i>	heerstraße anzutreffen sind. Darüber hinaus sind die im Begründungstext genannten Aspekte „Unübersichtlichkeit“ / „schwer erkennbar“ nach Punkt 2.2 Abs. 1 der R-FGÜ 2001 de facto Ausschlusskriterien für einen Fußgängerüberweg, da dieser gerade eine „frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer“ voraussetzt, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Zudem sollte sich die Verkehrsmenge durch die Realisierung von Punkt 3 (Sperrung der Einfahrt aus Richtung Neuenlander Straße) merklich reduzieren, sodass der insgesamt geforderte Beitrag zur Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden erfüllt ist, weil Durchgangsverkehre ausgeschlossen werden und somit lediglich die Anlieger / Bewohner des Quartiers gefordert sind, mit Umsicht und besonderer Aufmerksamkeit zu fahren. Die Anlage von Fußgängerüberwegen nach § 26 StVO in der Hohentorsheerstraße wird daher auch künftig nicht weiter verfolgt.	
5 a	Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich Hohentorsheer-/Lahnstraße unterstützt der Beirat den Wunsch der Verkehrsinitiative Hohentor nach Markierung eines Mittelstreifens auf der Lahnstraße zwischen Hohentorsheer- und Friedrich-Wilhelm-Straße, um deutlicher zu machen, dass es dort Gegenverkehr gibt. (4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)	Die Fahrbahnbreite der Lahnstraße zwischen Hohentorsheerstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße liegt bei 5,50 m und erfüllt daher nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) gerade eben den Mindeststandard zur Aufbringung von Leitlinien (Zeichen 340-StVO). Ob dieses Mittel allerdings den gewünschten Zweck erfüllt, der hier näher verfolgt werden soll, nämlich Verkehrsteilnehmenden den in diesem Teilabschnitt vorhandenen Beidrichtungsverkehr zu verdeutlichen, ist zumindest vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung zu den §§ 39 bis 43, wonach „die Bedeutung von Verkehrszeichen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zweifelsfrei erfassbar sein muss“, strittig. Das Aufbringen zusätzlicher Markierung in dem genannten Teilbereich der Lahnstraße kann daher nicht zur Umsetzung gelangen. Um eine zweifelsfrei erfassbare Bedeutung zu vermitteln, schlagen wir alternativ die Anbringung des Verkehrszeichens 125 (Gegenverkehr) an der Einmündung Hohentorsheerstraße/Lahnstraße vor.	abgelehnt
b	Außerdem befürwortet er die Einrichtung eines Zebrastreifens über die Lahnstraße. (3 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)	Hinsichtlich der auch hier eingebrachten Forderung nach einem Fußgängerüberweg gemäß § 26 StVO wird auf die bisherigen diesbezüglichen Ausführungen zu Punkt 4 verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.	abgelehnt
6	Der Ausschuss spricht sich nach erneuter Prüfung für die Umkehrung der Einbahnstraßenregelung in der Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Lahnstraße und Neustadtscontrescarpe aus (künftig in Richtung Neustadtscontrescarpe), um Schleichverkehre in der Langemarckstraße/Neustadtscontrescarpe/Friedrich-Wilhelm-Straße zu unterbinden. (3 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.10.2017 zu diesem Punkt ausgeführt, ist eine Umkehr der Einbahnstraßenregelung für die Friedrich-Wilhelm-Straße, zwischen Lahnstraße und Neustadtscontrescarpe, in Richtung Neustadtscontrescarpe, möglich. Die mit unserem o.g. Schreiben erbetenen weiterführenden Erläuterungen wurden nicht erbracht. Der Hinweis, dass diese Maßnahme – insbesondere auch für Anlieger – zu Umwegen mit längeren Fahrwegen führt, wird seitens des Beirats als Vertretungsorgan für die Belange der dortigen Bewohner hingenommen, sodass wir davon ausgehen, dass die Betroffenen diese „Umstände“ billigen und wir die Maßnahme daher zeitnah zur Umsetzung bringen werden.	soll umgesetzt werden, sofern nicht Beirat/FA kurzfristig Abstand nimmt